planungsgruppe grün

44. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung Windpark Kirchwistedt – Altwistedt“

Unterlage zur frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Gemeinde Beverstedt

Auftraggeber
Gemeinde Beverstedt

Ort, Datum
Oldenburg, 05.02.2024

Gemeinde Beverstedt

Ausweisung einer zusätzlichen Sonderbaufläche für die Windenergienutzung

Auftraggeber

Gemeinde Beverstedt

Schulstraße 2

27616 Beverstedt

Verfasser

Planungsgruppe Grün GmbH

Projektleitung

M. Sc. Landschaftsökologie Marlies Aster

Bearbeitung

M. Sc. Landschaftsökologie Marlies Aster

Dipl. Landschaftsökol. Stefanie Melisch

Projektnummer

2824

planungsgruppe grün
Freiraumplanung I Umweltplanung

Rembertistraße 30 | D-28203 Bremen | Tel. 0421 - 699 025 – 0 | Fax 0421 - 699 025 – 99 | E-Mail: bremen@pgg.de | Internet: www.pgg.de
Alter Stadthafen 10 | D-26122 Oldenburg | Tel. 0441 – 998 438 – 0 | Fax 0441 - 998 438 – 99 | E-Mail: oldenburg@pgg.de

Inhalt

1 Einleitung 1
1.1 Anlass 1
1.2 Bisheriger Verfahrensverlauf 1
1.3 Gesetzesänderungen und weiteres Verfahren 2

2 Inhalt und Ziele der Planung 3
2.1 Planzeichnung und textliche Darstellung 3
2.2 Geltungs- und Wirkungsbereich 3
2.3 Rotor-out-Prinzip und Anrechenbarkeit auf das Teilflächenziel 4

3 Übergeordnete Planung 6
3.1.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP) 6
3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 7
3.1.3 Flächennutzungsplan 9
3.1.4 Landschaftsrahmenplan 9
3.1.5 Landschaftsplan 10

4 Zu berücksichtigende Belange und Bedürfnisse 11

5 Umweltbericht 12
5.1 Aufgabe der Umweltprüfung 12
5.2 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung 12
5.3 Quellen und Informationsgrundlagen 13

Abbildungen

Abbildung 1: geplante Sonderbaufläche für Windenergie – Vorentwurf, (Quelle der Karten-grundlage: © GeoBasis-DE/BKG (2024) 4

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem LROP (2017) Niedersachsen 6

Abbildung 3: Ausschnitt aus der Änderung 2022 des LROP Niedersachsen 7

Abbildung 4: RROP Landkreis Cuxhaven 2012 (Darstellung zur Windenergie unwirksam, Ausschnitt) 8

Abbildung 5: RROP Landkreis Cuxhaven 2017 (unwirksam, Ausschnitt) 8

Karten

Plan 1: Planzeichnung zur 44. Flächennutzungsplanänderung (Vorentwurf)

1 Einleitung

1.1 Anlass

Im Jahr 2030 sollen bereits 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Für die Erreichung dieses Ziels sind massive Anstrengungen erforderlich, daher wurde im EEG 2023 der Grundsatz verankert, dass die erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Vor diesem Hintergrund sowie um der aktuellen Gesetzgebung zur Steuerung von Windenergie Rechnung zu tragen, hat sich die Gemeinde Beverstedt entschlossen, das Verfahren zur 44. Flächennutzungsplanänderung (FNPÄ) erneut wieder aufzunehmen und eine weitere Fläche für die Windenergienutzung planungsrechtlich vorzubereiten.

Die vorliegende Unterlage zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) dient dazu, den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung und damit des Umweltberichtes zur 44. FNPÄ mit den beteiligten Stellen abzustimmen sowie die Öffentlichkeit frühzeitig über die Grundzüge der Planung zu informieren.

1.2 Bisheriger Verfahrensverlauf

Bereits im Jahr 2012 erfolgte ein Aufstellungsbeschluss für die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Windenergie (FNPÄ). Da das damalige RROP (bezogen auf die Darstellungen zur Windenergie) im Mai 2014 per Urteil für unwirksam erklärt wurde, wurde das Verfahren zunächst nicht weitergeführt.

Mit Rechtskraft der 1. Änderung des RROP - Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie (RROP 2017) wurde das Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Beverstedt wieder aufgenommen. Im Januar 2019 fand daraufhin eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie eine frühzeitige Information der Öffentlichkeit statt. Mit Urteil vom 07.02.2020 hat das OVG Lüneburg die o.g. Fortschreibung für unwirksam erklärt. Das Verfahren zur 44. FNPÄ ruhte seitdem.

Aktuell steuert die Gemeinde Beverstedt die Windenergienutzung im Gemeindegebiet basierend auf einem Standort-Suchraumverfahren aus dem Jahre 1999. Auf dieser Grundlage sind die 11. FNPÄ (Windpark Heerstedt – Lohe, 2001) sowie 14. FNPÄ (Windpark Kirchwistedt – Altwistedt, 2002) aufgestellt und wirksam geworden. Aus dem Standort-Suchraumverfahren für das gesamte Gemeindegebiet resultiert eine sogenannte Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. D.h. die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen bzw. Gebiete ist damit nicht mehr zulässig.

1.3 Gesetzesänderungen und weiteres Verfahren

Mit der Neueinführung des § 245e BauGB ermöglicht der Gesetzgeber zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie darzustellen, ohne von den Grundzügen der Planung abzuweichen. Der § 245e Abs.1 BauGB umfasst konkret die Möglichkeit, dass „von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden kann, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden."

Folglich ist eine isolierte Positivplanung im Rahmen der 44. FNPÄ, wie sie § 245e BauGB vorsieht, grundsätzlich möglich, ohne dass der aktuell bestehende FNP hinsichtlich Windenergie in Frage gestellt wird. Das bedeutet, dass die Abwägung auf die Belange beschränkt werden kann, welche durch die Darstellung der zusätzlichen Fläche berührt werden. Dabei kann auch von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zugrunde gelegt wurde, abgewichen werden. Voraussetzung dabei ist, dass bei einem Abweichen vom Planungskonzept die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Die Gemeinde Beverstedt hat im Zuge der 11. und der 14. FNPÄ zwei Sonderbauflächen für Windenergie dargestellt. Zum einen handelt es sich um die Sonderbaufläche „Windenergie Heerstedt" (ca. 85 ha), zum anderen um die Sonderbaufläche „Windenergie Kirchwistedt" (ca. 66 ha); insgesamt ergibt dies eine Fläche von ca. 150 ha. Ein Anteil von 25 % dessen entspricht einer Fläche von etwa 37 ha, die gemäß § 245e BauGB für die Windenergie ausgewiesen werden könnte, ohne die bestehende Ausschlusswirkung zu berühren.

2 Inhalt und Ziele der Planung

2.1 Planzeichnung und textliche Darstellung

Mit der vorliegenden 44. Flächennutzungsplanänderung soll eine zusätzliche Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB) als überlagernde Darstellung ausgewiesen werden. Dies bedeutet, dass die weiteren Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde innerhalb der geplanten Sonderbaufläche ihre Gültigkeit behalten.

Eine Abgrenzung der geplanten Sonderbaufläche enthält die nachfolgende Abbildung sowie die anhängende Planzeichnung (im Vorentwurf).

Aufgrund des Planungsmaßstabes bietet ein Flächennutzungsplan nur flächenhafte Darstellungen; Anlagenstandorte oder Anlagentypen sind nicht Inhalt des Flächennutzungsplanes.

Eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen ist nicht vorgesehen.

Mit der vorliegenden Planung werden keine Regelungen zum Repowering von Bestandsanlagen und genehmigten Windenergieanlagen außerhalb der geplanten und ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windenergienutzung getroffen.

Das „Rotor-Out-Prinzip“ wird als textliche Darstellung in die Planzeichnung übernommen.

2.2 Geltungs- und Wirkungsbereich

Die Flächenabgrenzung der Sonderbaufläche „Erweiterung Windpark Kirchwistedt – Altwistedt“ im Zuge der 44. FNPÄ der Gemeinde Beverstedt orientiert sich an der Flächenabgrenzung des Vorranggebietes Windenergie der 1. Änderung des RROP für den Landkreis Cuxhaven – Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie (RROP 2017, unwirksam).

Die Kriterien, welche zur Ermittlung des o.g. Vorranggebietes führten, werden auf Ebene des Flächennutzungsplanes dem Planungsmaßstab entsprechend überprüft; hieraus resultieren geringfügige Anpassungen. Darüber hinaus werden vorsorgliche Schutzabstände zur Altwistedter Lune, zur Gemeindegrenze, zu Hochspannungsfreileitungen sowie zu einem Gehölzstreifen (Kompensationsmaßnahme) herangezogen, sodass die geplante Sonderbaufläche (siehe nachfolgende Abbildung 1) im Vergleich zum Vorranggebiet (RROP 2017, unwirksam) kleiner ausfällt. Damit wird der Vorgabe des § 245e BauGB zur zusätzlichen Ausweisung von maximal 25 % Fläche für Windenergie Rechnung getragen.

Die geplante Sonderbaufläche der 44. FNPÄ umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 34 ha.

Die bestehende Ausschlusswirkung für das Gemeindegebiet wird nicht berührt.

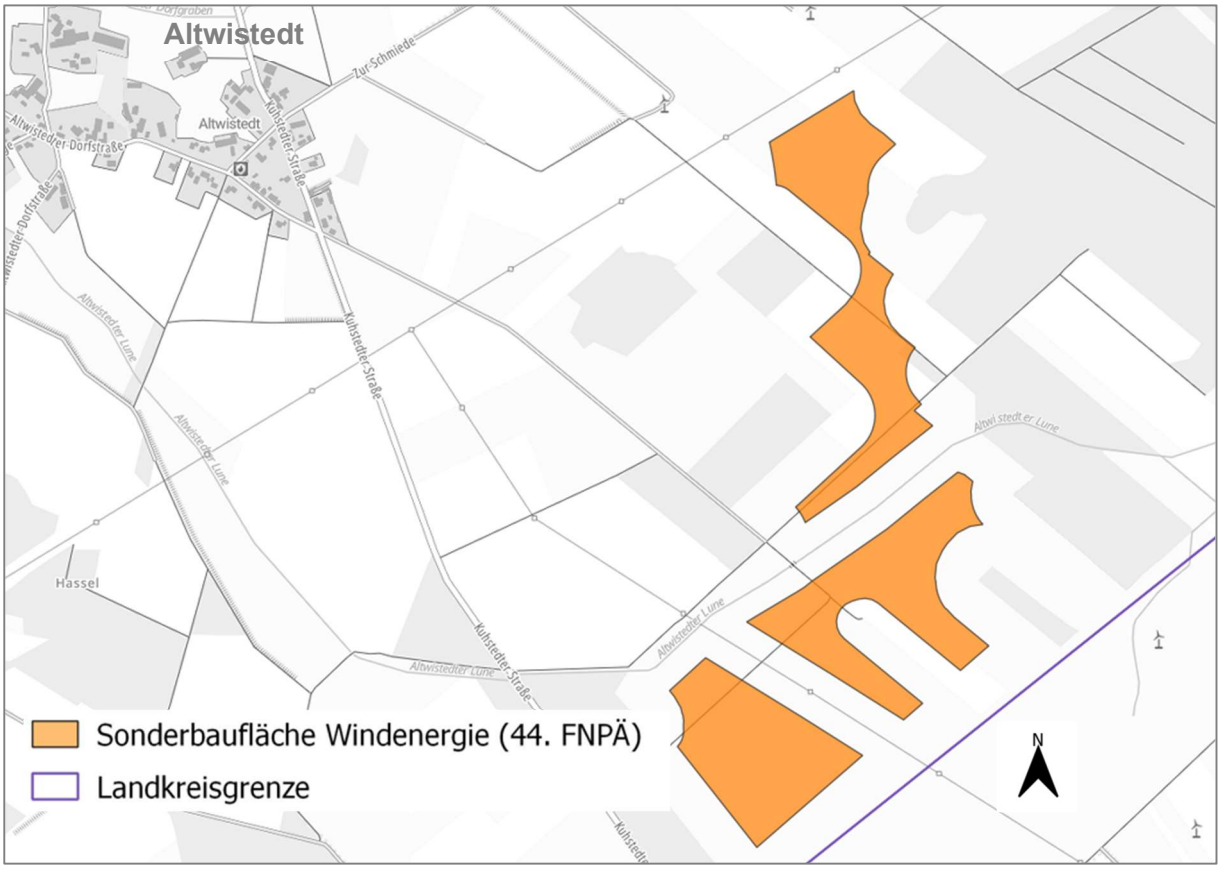

Abbildung 1: geplante Sonderbaufläche für Windenergie – Vorentwurf, (Quelle der Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/BKG (2024)

2.3 Rotor-out-Prinzip und Anrechenbarkeit auf das Teilflächenziel

Die vorliegende Planung verfolgt das sogenannte „Rotor-out-Prinzip“. D. h., dass nur der Mastfuß der späteren Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbaufläche stehen muss, während die Rotorblätter auch über die Flächengrenze hinausragen dürfen.

Auf Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), wenn die konkreten Anlagenstandorte festgelegt werden, erfolgt eine Überprüfung zwingender Schutzabstände z. B. zu den Hochspannungsfreileitungen.

Das Rotor-out-Prinzip bedingt eine effektive Ausnutzung der Sonderbaufläche und entspricht auch den Voraussetzungen für eine volle Anrechnung der Sonderbaufläche auf die auszuweisenden (regionalen oder landesweiten) Flächenbeitragswerte.

Nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windbedarfsgesetz, WindBG) sind ausgewiesene Flächen grundsätzlich in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. Rotor-innerhalb-Flächen sind hingegen nur anteilig anzurechnen.

Für Niedersachsen gelten nach dem WindBG die folgenden Flächenbeitragswerte: Bis zum 31.12.2027 sind 1,7 % der Landesfläche, bis zu 31.12.2032 2,2 % der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen (vgl. Anlage 1 WindBG). Verantwortlich für die Flächenaus-

weisung sind nach den Verlautbarungen der Landesregierung in Niedersachsen die Träger der Regionalplanung, denen verbindliche Teilflächenziele vorgegeben werden. Nach § 2 NWindG (Entwurf vom 16.05.2023) werden in der Anlage zum Gesetz die regionalen Teilflächenziele festgelegt. Demnach hat der Landkreis Cuxhaven 3,33 % der Fläche seines Planungsraumes für die Windenergienutzung bereitzustellen; dies entspricht einer absoluten Flächengröße von 6.850 ha.

Die vorliegende Planung leistet einen Beitrag zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele für den Landkreis Cuxhaven.

3 Übergeordnete Planung

3.1.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Die Niedersächsische Landesregierung hat das Landesraumordnungsprogramm 2017 (LROP) fortgeschrieben bzw. in Teilen geändert. Am 30.08.2022 hat das Kabinett die Änderungsverordnung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 NROG beschlossen. Diese ist am 17.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521) in Kraft getreten. Die aktuelle Fassung des LROP ergibt sich demnach aus der Neubekanntmachung 2017 und der Änderungsverordnung von 2022 im Vergleich.

In Abschnitt 4.2.1 des LROP 2022 heißt es, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern sind und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind. In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.

Das LROP greift die aktuellen energiepolitischen Entwicklungen auf, weist explizit auf einen Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien hin und definiert die Rolle der Regionalplanung in diesem Zusammenhang: "*Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.*"

Im Bereich des im Rahmen der 44. FNPÄ geplanten SO Wind befinden sich nach der Zeichnerischen Darstellung der Neubekanntmachung (LROP 2017) keine Ziele der Raumordnung, die einer Nutzung durch Windenergie entgegenstehen könnten. Einzig der linienhafte Biotopverbund im Bereich der Altwistedter Lune quert das geplante SO Wind (siehe folgende Abbildung).

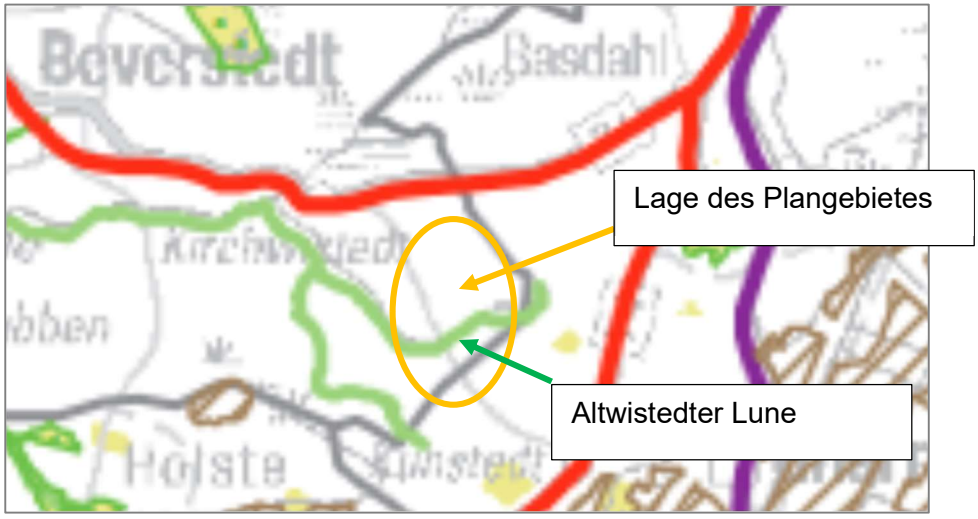

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem LROP (2017) Niedersachsen

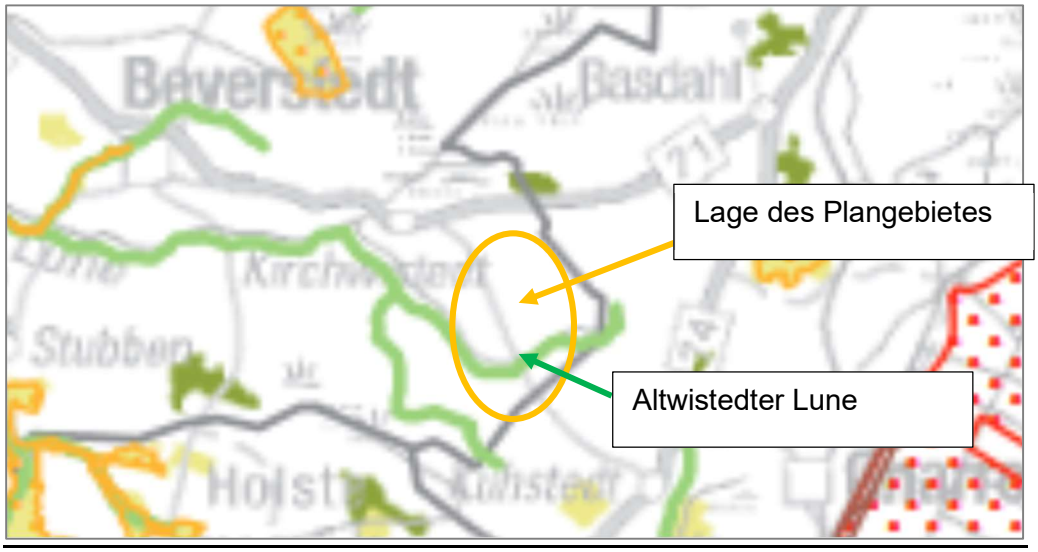

Abbildung 3: Ausschnitt aus der Änderung 2022 des LROP Niedersachsen

Berücksichtigung im Planverfahren

Potenzielle Auswirkungen der Planung auf den linienhaften Biotopverbund im Bereich der Altwistedter Lune werden im Zuge des späteren Umweltberichtes (Teil II der Begründung zur 44. FNPÄ) beschrieben und beurteilt.

3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Aufgabe eines Regionalen Raumordnungsprogramms ist es, die unterschiedlichen Ansprüche einer Region im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu koordinieren. Die Träger der Regionalplanung besitzen einen großen Gestaltungsspielraum bei der Erstellung der Programme. Dieser wird einerseits durch das LROP, welches als Planungsaufgabe des Landes umzusetzen ist, sowie andererseits durch die verschiedenen zu beachtenden fachrechtlichen Regelungen, beispielsweise das Immissionsschutz-, Bau- und Naturschutzrecht, und die dazu ergangene Rechtsprechung begrenzt (MU 2021). Die Träger der Regionalplanung haben gemäß einem Ziel der Raumordnung im LROP für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den RROP als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen.

Regionalplanerische Darstellungen zur Windenergie sind unwirksam

Die Gemeinde Beverstedt befindet sich im Südosten des Landkreises Cuxhaven an der Grenze zum Landkreis Rotenburg und Landkreis Osterholz. Der Landkreis Cuxhaven hat als übergeordnete Regionalplanung ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2012) aufgestellt, welches durch den sachlichen Teilabschnitt Windenergie fortgeschrieben wurde (RROP 2017). Mit Urteil aus Mai 2014 wurden die Darstellungen zur Windenergie für unwirksam erklärt; mit Urteil vom 07.02.2020 hat das OVG Lüneburg die o.g. Fortschreibung für unwirksam erklärt. Demnach bestehen hinsichtlich der Windenergie keine aktuell verbindlichen Ziele der Raumordnung.

Gleichwohl werden an dieser Stelle die Ziele der Raumordnung für das Plangebiet erläutert, um die bisherigen Fachplanungen des Landkreis Cuxhaven zu verdeutlichen. Die nachfolgenden Abbildungen zeigen jeweils das Vorranggebiet Windenergie aus dem RROP 2012 und 2017 für den Bereich des Plangebietes.

Abbildung 4: RROP Landkreis Cuxhaven 2012 (Darstellung zur Windenergie unwirksam, Ausschnitt)

Abbildung 5: RROP Landkreis Cuxhaven 2017 (unwirksam, Ausschnitt)

<u>Berücksichtigung im Planverfahren</u>

Es wird deutlich, dass eine Windenergienutzung des Plangebietes bereits seit Jahren ein Ziel der Raumordnung darstellt. Die 44. FNPÄ folgt der raumordnerischen Fachplanung des Landkreis Cuxhaven.

3.1.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Beverstedt enthält aktuell keine Darstellungen, die einer Windenergienutzung am geplanten Standort grundsätzlich entgegenstehen.

Unmittelbar angrenzend liegen lt. Flächennutzungsplan (Vorabzug, Datum: 18.11.2019) Flächen für die Forstwirtschaft. Der Umgang mit besagten Flächen ist im weiteren Verfahren abschließend zu klären. Darüber hinaus ist die Altwistedter Lune als Vorranggebiet für Biotopverbund dargestellt. Der aktuell geplante Flächenzuschnitt der Sonderbaufläche hält einen Abstand von ca. 50 m zum oberen Böschungsrand ein.

3.1.4 Landschaftsrahmenplan

Für den Landkreis Cuxhaven liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 2000 vor. Aktuellere Daten bzw. Informationen sind dem Kartendienst des Internet-Geoportals (GIS) des LK Cuxhaven zu entnehmen.

Die Karte II „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft – Wichtige Bereiche“ des LRP (2000) findet keine Verwendung mehr. Er werden die Inhalte des Kartendienstes berücksichtigt. Demnach liegt eine Landschaftsbildbewertung mit Bearbeitungsstand 2013 vor. Die dort dargestellten fünf Wertstufen finden bei der Ermittlung des Eingriffs in das Landschaftsbild und damit der Erholungseignung der Landschaft Berücksichtigung.

Lt. Karte I „Arten und Lebensgemeinschaften“ des LRP (2000) wird den Acker- und Grünlandflächen innerhalb der geplanten Sonderbaufläche eine geringe bzw. mittlere Wertigkeit für Arten und Lebensgemeinschaften zugeordnet. Als Bewertungsgrundlage für Auswirkungen auf Pflanzen und Biotope wird jedoch nicht die o.g. Karte I herangezogen, sondern auf eine aktuellere Biotoptypenkartierung zurückgegriffen. Zudem werden in diesem Zusammenhang die Informationen der Wallheckenkarte des Kartendienstes (s. u.) berücksichtigt. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Avifauna und Fledermausfauna werden aktuelle Kartierungen ausgewertet.

Lt. Karte VII „Anforderungen an Nutzungen von Natur und Landschaft“ des LRP (2000) liegt die geplante Sonderbaufläche insgesamt in einem Bereich, für den die Neuschaffung von Gehölzstrukturen vorgesehen ist. Dies findet im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG Berücksichtigung, wenn die konkreten Kompensationsmaßnahmen geplant und beauflagt werden.

Lt. Karte IV „Grundwasser – Wichtige Bereiche“ des LRP (2000) liegt das mittlere Grundwasser mindestens 13 dm unter der Geländeoberfläche mit einer hohen bis sehr hohen Grundwasserneubildungsrate. Für einige Bereiche der Sonderbaufläche besteht aufgrund der Ackernutzung eine sehr hohe Nitratauswaschungsgefährdung. Es wird auf aktuelle Informationen des MU-Datenservers zurückgegriffen.

Lt. Karte V „Oberflächenwasser – Wichtige Bereiche“ des LRP (2000) verläuft die Altwistedter Lune durch die Sonderbaufläche. In der benannten Karte wird sie als „Altarm (und Altwässer)“ bezeichnet. Eine Aussage zur Gewässerstruktur und –güte wird nicht getroffen. Es wird auf aktuelle Informationen des MU-Datenservers zurückgegriffen.

Lt. Karte VII „Anforderungen an Nutzungen von Natur und Landschaft“ des LRP (2000) gilt für die Sonderbaufläche die Sicherung der günstigen Voraussetzungen für die Grundwasserneubildung und vorrangiger Schutz des Grundwassers (vor Übernutzung und /oder Schadstoffeinträgen).

3.1.5 Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan für die Gemeinde Beverstedt liegt nicht vor.

4 Zu berücksichtigende Belange und Bedürfnisse

Bauleitpläne sollen u. A. eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten (vgl. § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB).

In § 1 Abs. 6 BauGB sind Belange und Bedürfnisse aufgelistet, welche bei der Bauleitplanung insbesondere zu berücksichtigen sind. So z. B. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, soziale und kulturelle Bedürfnisse, Belange des Denkmalschutzes, Belange des Umweltschutzes, Belange der Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes oder auch Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes.

Eine Erläuterung ob und in welcher Form diese Belange Berücksichtigung finden, erfolgt im späteren Entwurf im Rahmen der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung.

Für die Belange des Umweltschutzes wird ein umfassender Umweltbericht erarbeitet.

5 Umweltbericht

5.1 Aufgabe der Umweltprüfung

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem späteren Entwurf des Bauleitplans eine Begründung einschließlich eines Umweltberichtes beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird dann eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 (4) BauGB).

In § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB sind die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Belange aufgeführt. Im Rahmen der Umweltprüfung zur 44. Änderung des Flächennutzungsplans sollen insbesondere folgende Schutzgüter bewertet werden:

- Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung
- Pflanzen und Biotoptypen
- Tiere (insbesondere Vögel, Fledermäuse und Amphibien)
- Biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima/Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB darüber hinaus aufgeführten Belange des Umweltschutzes werden thematisch vorwiegend im Rahmen der Betrachtung dieser Schutzgüter behandelt.

5.2 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Beschreibung und Darstellung der Umweltauswirkungen hat den für die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) erforderlichen Detaillierungsgrad. Es werden anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen betrachtet, die bei Realisierung der vorliegenden Planung potenziell auftreten können. Die getroffenen Aussagen müssen bei einer höheren Detailschärfe in nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG

konkretisiert und um baubedingte Auswirkungen ergänzt werden.

Gemäß § 4 (1) BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufzufordern. Hierfür dient die vorliegende Unterlage.

5.3 Quellen und Informationsgrundlagen

Nach heutigem Kenntnisstand liegen folgende Fachgutachten zur Beurteilung der Umweltauswirkungen vor. Eine Auswertung und Beurteilung erfolgt für den späteren Entwurf des Umweltberichtes.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

- Fledermauserfassung Windpark Kirchwistedt 2021, im Auftrag der Alterric IPP GmbH, Aurich (plan Natura 2021)
- Erneuerung WP Kirchwistedt-Altwistedt, Avifaunistisches Gutachten im Auftrag der Alterric IPP GmbH, Aurich (pgg 2023)

Sofern weitere beurteilungsrelevante Informationen oder Kenntnisse über den Umweltzustand einzelner Schutzgüter bekannt sind, wird um Weiterleitung an die Gemeinde Beverstedt als Planungsträger gebeten.